

sein Vermögen gebracht habe, so gilt denn im Civilprozeße der Widerruf Nichts mehr. Es muß der Widerruf zu der Zeit eintreten, wo der Schaden noch abzuändern ist. Dagegen glaube ich, daß dieser Fall wohl durch die §. 177. getroffen werden dürfte, wenn man sie nicht nach den Worten und nach dem Sinne erklärt. Es ist hier der Rechtsnachtheil im gewöhnlichen Sinne nicht eingetreten, aber doch für den Staat ist er bekannt. Also glaube ich, daß ein vernünftiger Richter diese Paragraphe mit anwenden wird.

D. Großmann: Ich bitte den Königl. Commissair um Erklärung, in welchem Sinne diese Worte genommen sind?

Staatsminister v. Rönnert: Ganz in dem Sinne, wie so eben der hochgestellte Referent bemerkt hat. Es dürfte irgend ein Rechtsnachtheil für einen Andern, sei es auch für den Staat, nicht daraus entstanden sein, sonst würde der Artikel auf eine Menge Fälle sich nicht beziehen können.

v. Carlowitz: Ich war in Zweifel, ob die Worte: „einen Andern,“ so zu verstehen und auch auf den Staat zu beziehen seien. Da sie aber so verstanden werden sollen, so freue ich mich, wenigstens durch meine Bemerkung eine Erklärung hervorgerufen zu haben, wodurch ein etwaiges Mißverständniß beseitigt wird.

Königl. Commissair D. Groß: Ich wollte nur in Bezug auf das Beispiel, was von dem Hrn. v. Carlowitz ist angeführt worden, noch erwähnen, daß, wenn der Entlastungszeuge später einräumt, daß er falsch geschworen hat, und wenn der Beschuldigte zugestehen müßte, daß er den Zeugen bewogen habe, ein falsches Zeugniß abzulegen, die Erneuerung der Untersuchung nicht abgeschnitten sein würde, da das frühere Erkenntniß auf unwichtige Thatsachen gegründet wäre.

v. Carlowitz: Ich setze aber nicht voraus, daß der Zeuge bestochen sei; er könnte aus Gründen des Mitleids ein günstiges Zeugniß abgeben.

Königl. Commissair D. Groß: Es würde freilich hier jedesmal auf die besondern Verhältnisse des concreten Falls ankommen.

Präsident: Nachdem der Bürgermeister Wehner sein Amendement mit dem des hochgestellten Referenten vereinigt hat, muß ich zuvörderst auf das Deputationsgutachten zurückkommen.

Referent Prinz Johann: Ich weiß nicht, ob hier nicht auf mein Amendement, als Unteramendement, die Frage vorzustellen ist?

Präsident: Es läßt sich so auch thun, und ich richte daher auf das von dem hochgestellten Referenten eingegebene Unteramendement die Frage an die Kammer: Ob sie dasselbe annehme? Einstimmig angenommen; und: Ob die Kammer mit diesem Unteramendement den Vorschlag der Deputation annehme? Gleichfalls einstimmig angenommen; und: Ob die Kammer den Artikel selbst annehme? Einhellig angenommen.

Artikel 178. lautet:

„(Gotteslästerung.) Wer die der Religion schuldige Eh-

erbietung durch öffentlich ausgestoßene Gotteslästerungen verlegt, soll mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Einem Jahre oder mit Arbeitshausstrafe von Zwei Monaten bis zu Zwei Jahren belegt werden.“

Die Deputation bemerkt:

Das Wort „ausgestoßen“ scheint bloß auf mündliche Gotteslästerungen zu deuten, gleichwohl dürften auch öffentliche Gotteslästerungen in Schriften nicht straflos bleiben können. — Die Deputation hat sich, um dies auszudrücken, zu folgendem Fassungsverschlage mit den Königl. Commissarien vereinigt: „Öffentlich vorgebrachte Gotteslästerungen sind mit Gefängniß von Vier Wochen bis zu Einem Jahre, oder mit Arbeitshausstrafe von Zwei Monaten bis zu Zwei Jahren zu bestrafen.“

Referent Prinz Johann: Es liegt zu diesem Artikel bis zu dem 182. Art. ein Amendement des Hrn. Amtshauptmann v. Weld vor, welches dahin geht: „Daß überall, wo in diesen Artikeln im Gesekentwurf Gefängnißstrafe festgesetzt ist, — Arbeitshausstrafe, und wo Arbeitshausstrafe bestimmt ist, — Zuchthausstrafe zweiten Grades Platz greifen möge.“ Ich erlaube mir die Frage: Ob man jetzt im Allgemeinen darüber abstimmen oder erst bei den einzelnen Artikeln darauf zurückkommen will.

v. Weld: Ich habe erkannt, daß es sehr mißlich ist, bei den einzelnen Artikeln auf ein bestimmtes Strafmaß anzutragen, und habe mir deshalb erlaubt, einen Antrag auf diese 5 Paragraphen zusammen zu stellen; denn es würde aus denselben Beweggründen geschehen müssen, wenn auch nur bei einem oder dem andern dieser Artikel meinem Antrag, das Strafmaß zu erhöhen, stattgegeben würde. Meine Ueberzeugung muß ich dahin aussprechen, daß ich die Strafe, wie sie in den 5 Artikeln bestimmt ist, für zu gelind erachte. Die Aufrechthaltung und die Verehrung der Religion und die Heilighaltung derselben scheint mir eine Hauptsache in den Bestrebungen einer Staatsregierung sein zu müssen. Durch eine religiöse Frechheit, wie sie in diesen hier fraglichen Fällen gedacht wird, wird nicht nur ein allgemeines Aergerniß gegeben, sondern es wird auch das Fundament der Moralität und mithin die Basis der Staatsordnung selbst erschüttert. Um zuvörderst bei dem Art. 178. stehen zu bleiben, so ergibt sich aus der dem Deputationsgutachten beigefügten Straftabelle, daß die Gotteslästerung gleich bestraft werden würde mit der Anstiftung des Aufruhrs und mit dem Diebstahl von 10 bis 50 Thalern und mit simpler Verleumdung; das scheint mir unmöglich ein richtiges Strafmaß zu sein. Was die Strafbestimmung im Art. 180. betrifft, so findet die Deputation der II. Kammer Seite 116. selbst die im Gesekentwurf angeordneten Strafen noch zu hoch und bezieht sich auf die Württembergischen und Baierschen Gesekbücher. Sie sagt ferner: „Mit diesen Strafandrohungen harmonirt im Wesentlichen auch der Hannoverische Entwurf Art. 178. — 180., und das Oesterreichische Gesekbuch Art. 109. Es dürfte kein Grund vorhanden sein, der in unserm aufgeklärten, toleranten u. ruhigen Vaterlande eine höhere Strafandrohung erforderte.“ Auf diese Worte wollte ich vorzüglich die Aufmerksamkeit der hohen Kammer lenken. Es scheint mir nicht passend zu sein,